

REGLEMENT FÜR DIE WASSERVERSORGUNG

- Art. 1** Die Trinkwasserversorgung ist ein Betriebszweig der Gemeinde Mund. Die Kontrolle steht dem Gemeinderat zu, der die Überwachung derselben der Wasserkommission anvertraut. Diese Kommission setzt sich aus zwei Delegierten des Gemeinderates und dem Feuerwehrkommandanten zusammen, wobei letzterem die Aufsicht über das Hydrantennetz obliegt.
- Art. 2** Das Trinkwasser wird nach einem von der Urversammlung genehmigten Tarif geliefert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst.
- Art. 3** Das Wasser wird an die Liegenschaftseigentümer abgegeben, die sich im Bereich des Versorgungsnetzes befinden. Diese werden Abonnenten und anerkennen als solche die Bestimmungen dieses Reglementes. Das Werk liefert das Wasser normalerweise ständig und in vollem Umfang. Es übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, wie Härte, Temperatur und konstanten Druck des Wassers keine Verpflichtung. Die geeigneten Sicherungen für empfindliche Installationen und Apparate sind durch den Abnehmer selber zu besorgen.
- Art. 4** Bei der Wasserbenützung soll jeder Missbrauch verhindert werden. Der Gemeinderat ist befugt, in schweren Fällen die Wasserabgabe zu reduzieren oder zu unterbinden.
- Art. 5** Allfällige Unterbrechung des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfes oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung, die die Gemeinde nicht selbst verschuldet, verpflichtet die Gemeinde weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifes.
In Notzeiten ist der Gemeinderat berechtigt, alle ihm nötig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, um jeder Vergeudung vorzubeugen.

- Art. 6** Bei Feualarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen der öffentlichen und privaten Hydranten zur Verfügung. Die Hydranten dürfen in der Regel nur zu Feuerlöschzwecken dienen. Für einen vorübergehenden ausnahmsweisen Gebrauch ist eine schriftliche Bewilligung der Wasserkommission einzuholen.
- Art. 7** Jedes Gesuch um Anschluss an das Leitungsnetz muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Dasselbe gilt auch bei Erweiterungen oder Abänderungen der bereits bestehenden Installationen. Dem Abonnenten ist es untersagt, Wasser an Drittpersonen ausgeführt werden, die von der Gemeinde eine entsprechende Bewilligung oder Konzession besitzen und gehen zu Lasten der Abonnenten. Die Anschlüssen an das Hauptnetz dürfen nur unter Aufsicht der Wasserkommission erfolgen.
- Art. 8** Jeder unbefugte Anschluß, jedes Manipulieren am Gemeindefnetz, Schiebern, Hydranten sowie jeder Anschluss vor dem Wasserzähler ist verboten und wird bestraft. Ohne vorherige Bewilligung ist jeder Anschluss einer privaten Leitung an das Gemeindefnetz untersagt. Die Leitungsgräben sind mindestens 1.20 m tief auszuheben. Das Zuleitungsmaterial (Röhren) muss gegenüber dem Betriebsdruck der Hauptleitung den Notwendigen Widerstand aufweisen.
- Art. 9** Bei Verkauf einer Liegenschaft hat der Abonnent die Pflicht, die Gemeindeverwaltung davon sofort in Kenntnis zu setzen. Im Unterlassungsfall schuldet er den Wasserzins bis zur Abmeldung.
- Art. 10** Die Hausinstallationen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Die Gemeinde hat das Recht, die Hausinstallationen jederzeit kontrollieren zu lassen. Der mit dieser Kontrolle beauftragte Funktionär hat Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft. Werden Installationsmängel festgestellt, so wird dem Abonnenten eine Frist gewährt, um diese zu beheben. Wird die Behebung der Mängel verweigert oder nicht innert nützlicher Frist behoben, ist die Wasserkommission befugt, die Wasserlieferung zu unterbinden
- Art. 11** Das Werk erweitert seine Hauptleitung je nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit, wobei in diesem Falle die betreffenden Liegenschaftseigentümer zu einer angemessenen Kostenbeteiligung herangezogen werden. Ab dem Hauptleitungsnetz übernimmt der Abonnent sämtliche Kosten für die Zuleitung. Die Erwerbung der Durchfahrtsrechte ist ebenfalls Sache des Abonnenten.

Art. 12 Zur Kostendeckung der Wasserversorgung werden Gebühren erhoben. Diese bestehen aus:

- einer Anschlussgebühr
- einem Verbrauchstarif nach m³
- einer Zählermiete, usw.

Art. 13 Befindet sich eine Liegenschaft im Besitz von mehreren Abonnenten, kann die Wasserabgabe über einen einzigen Zähler erfolgen. Die notwendige Verteilung der Wasserzins und anderer Kosten haben in diesem Fall die Abonnenten unter sich auszumachen und der Gemeinde schriftlich zu melden, wie ebenfalls alle Änderungen in ihrem Abkommen. Für die Bezahlung bleiben die Stockwerkeigentümer solidarisch der Gemeinde verpflichtet. Wenn die Eigentümer die Verteilung der anfallenden Kosten nicht vornehmen, nimmt die Gemeinde diese nach ihrem Ermessen vor.

Art. 14 Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde. Der Standort des Zählers muss so gewählt sein, dass dessen Kontrolle jederzeit gewährleistet ist. Dieser Standort muss frostsicher sein. Schäden am Zähler durch Frosteinwirkung gehen zu Lasten des Abonnenten. Ein- und Ausbau des Zählers gehen zu Lasten der Gemeinde, wie auch der Unterhalt und periodische Prüfung. Sofern der Wasserbezug der Gärten nicht ab Zähler erfolgt, ist der Wasserhahn hierfür ausserhalb der Wohnung anzubringen.

Art. 15 In der Regel werden die Zähler jährlich abgelesen. Die Gemeindeverwaltung kann aber jederzeit Gebrauchskontrollen anordnen.

Art. 16 Die Rechnungsstellung für den Wasserverbrauch und Zählermiete erfolgt in der Regel mit der jährlichen Steuerrechnung. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen zahlbar.

Art. 17 Der Abonnent kann eine Nachprüfung des Zählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von mehr als 6 Prozent, so übernimmt die Gemeinde die Kosten des Zählerwechsels. Andernfalls gehen die Kosten für die Prüfung und Auswechseln des Zählers zu Lasten des Abonnenten.

Art 18 Sofern der tatsächliche Wasserverbrauch infolge Versagens des Wasserzählers nicht festgestellt werden kann. Wird die Rechnung auf Grund des mutmasslichen

Verbrauchs ausgestellt. Dabei ist der Verbrauch der vorherigen oder darauffolgenden Bezugsperiode als Grundlage anzunehmen.

Art 19 Wenn der Wasserzins 14 Tage nach der zweiten Zahlungsaufforderung nicht entrichtet wird, kann dem Abonnenten die Wasserzufuhr abgeschnitten werden. Für den Einzug der fälligen Gebühren wird die Betreibung eingeleitet.

Art 20 Wird gegen die Vorschriften dieses Reglementes verstossen oder nachweislich Wasser verschwendet, ist der Gemeinderat berechtigt, Bussen von Fr. 10.— bis Fr. 200.— zu verhängen.
Konzessionierten Installateuren kann bei gröblicher Verletzung dieses Reglementes vom Gemeinderat die Konzession oder Installationsbewilligung entzogen werden.

Art 21 Bei Aufhebung des Abonnements ist die Gemeinde berechtigt, die Leitung des Eigentümers auf seine Kosten von der öffentlichen Leistung abzuschneiden.

Art 22 Differenzen in der Auslegung dieses Reglements werden vom Gemeinderat entschieden. Sämtliche Verfügungen des Gemeinderates betreffend die Anwendung des vorliegenden Reglementes können innert der Frist von 30 Tagen Gegenstand eines Rekurses an den Staatsrat sein.

Art. 23 Das vorliegende Reglement ist vom Gemeinderat in der Sitzung vom 6. April 1978 und von Urversammlung am 16. April 1978 an angenommen worden. Es ersetzt das Reglement vom Jahr 1972 und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1978 in Kraft.

Art. 24 Das vorliegende Reglement wurde vom Staatsrat in der Sitzung vom 12. Juli 1978 genehmigt.

Wasserversorgung

Anlässlich der Urversammlung vom 10. Dezember 1989 und 27. Mai 1990 wurde eine Anpassung der Trinkwassergebühren wie folgt beschlossen:

Wassertarife gültig ab 01.01.1990

- | | |
|-----------------------------------------|------------|
| 1. Anschlußgebühr | Fr. 300.00 |
| 2. Anschlußgebühr für Gärten und Ställe | Fr. 100.00 |

3. jährliche. Gebühr für alle ganzjährig oder zeitweise bewohnte Wohnungen	Fr. 200.00
4. Gewerbebetriebe (Rest. Lebensmittelg. Bäckerei) plus Tarif ab Zähler vom ersten m ³	Fr. 200.00 Fr. 0.50
5. jährliche Zählermiete 20 mm	Fr. 10.00
30 mm	Fr. 18.00
40 mm	Fr. 25.00
50 mm	Fr. 40.00
6. Viehtaxe pro Einheit (Viehzählung)	Fr. 3.00
7. Garten- und Ackerspritzen pro m ²	Fr. 0.40
8. jährliche Gebühre für unbewohnte Wohnungen	Fr. 30.00
9. für die Benützung der öffentlichen Brunnen bezahlt der Nichtabonnent die Minimalgebühr	Fr. 200.00
10. erfolgt der Wasserbezug zum Spritzen ab dem öffentlichen Brunnen, gelten die gleichen Ansätze wie unter Punkt 7	Fr. 0.40
11. Tarif des Bauwassers für Neu- und Umbauten a) Steinbauten 1 0/oo der Katasterschätzung b) Holzbauten 1/2 0/oo der Katasterschätzung	
12. für die in diesen Tarifen nicht aufgeführten Fällen bestimmt die Urversammlung nach Anhören des Gemeinderates die Gebühren.	

genehmigt vom Staatsrat in der Sitzung vom 22. August 1990

Der Präsident Der Schreiber

Leo Albert Rudolf Jossen